

ner solchen Landesherrl. Bestimmung im Gesetze selbst zu begründen.

Zu §. 15. (jetzt 14.) ist, statt
„auf gesetzlichem Wege“

nach Er. Kön. Hoheit Befehl
„auf rechtlichem Wege“

gesetzt worden, doch müssen wir uns für den von den Ständen eventuell zugestandenen — von Er. Königl. Hoheit aber nicht gebilligten Nachsatz

„der Gnade des Regenten bleibt jedoch überlassen u.“

nochmals ehrerbietigst verwenden, weil außerdem wirklich sehr harte Fälle eintreten könnten.

Der §. 16 (jetzt 15.) bleibt Höchstdero Intention gemäß, in der vorigen Fassung.

Der §. 19. (jetzt §. 18.) ist nach dem Wunsche des Landtags abgeändert worden.

Der veränderte Geschäftsgang ist, ganz nach dem Wunsche des getreuen Landtags durch die §§. 23 — 26. normirt worden.

Der Schlußsatz im §. 23. wird dem neuen Besteuerungs-System ganz entsprechend erschienen.

Für die transitorischen Bestimmungen, so wie sie jetzt gefaßt worden, §. 27 bis 32. dürfen wir wohl auf Er. Kön. Hoheit höchste Genehmigung und die landtägige Zustimmung hoffen, da insbesondere es für alle diejenigen Diener und deren Wittwen und Waisen, die vom 1sten April d. J. bis zur — vielleicht zufällig sich verspätenden — förmlichen Publication des Gesetzes sterben, äußerst hart und schmerzlich seyn müßte, wenn die gerechten und milden Bestimmungen des — von Fürst und Landtag — schon beschlossenen Gesetzes nicht auf sie anwendbar seyn sollten.

Endlich leben wir noch der ehrerbietigsten Zuversicht, daß Er. Königl. Hoheit Höchstdero getreuen Staatsdiener in hiesiger Residenz und zu Eisenach, in Folge des neuen allgemeinen Besteuerungs-Systems, von der —

sie ganz unverhältnißmäßig belastenden — steuermäßigen Besoldungsabgabe eines ganzen Procents zur Local-Almosenkasse der Weimarischen und Eisenachischen Communen, nunmehr gerechtest zu befreien und loszuzählen, und ihre Beiträge, gleichwie bey allen Commun-Gliedern selbst, auf freywillige Subscription ausgesetzt seyn zu lassen, geruhen werden, und wir dürfen wohl überzeugt seyn, daß, wenn schon dieser Punkt in den ständischen Erklärungsschriften bis jetzt nicht ausdrücklich erwähnt worden, doch der getreue Landtag jene Befreyung, als im Geiste und im Sinne seiner Erklärungen und Beschlüsse liegend, anerkennen werde.

Wir schließen noch ein rectificirtes Verzeichniß aller dermaligen Wittwenpensionen, die von Großherz. Kammer auf die Haupt-Landschaftskasse übergehen sollen, Beylage VI. an, haben jedoch, ob schon solches 9817 Rth. 17 Gr. 5 Pf. beträgt, nur die runde Zahl von 9800 Rthlr. in den §. 27. des Gesetzes aufnehmen zu dürfen geglaubt, und bestehen in tiefster Ehrfurcht

Er. Königl. Hoheit u.
Landesregierung.

Beylage RRR.

Höchstes Decret

vom 20ten Januar 1821.

den im Eisenachischen Kreise bey'm Ankaufe ausländischen Getraides in den Jahren 1816. und 1817. entstandenen Verlust, ingl. die bey außerordentlichen Ereignissen ähnlicher Art zu treffenden Maassregeln betreffend.

Noch in frischen Andenken schwebt das Bild der Noth, welche in den Jahren 1816. und 1817. durch den in Deutschland fast



allgemeinen Mißwachs der unentbehrlichsten Nahrungsmittel, auch im hohem Maße über die Großherzogl. Lande gekommen war, und die nur die sorgsamste Thätigkeit der Regierung, in der sofortigen Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, einigermassen zu lindern vermochte.

Es ist dieses, wie natürlich, nicht ohne Opfer möglich gewesen, und dem getreuen Landtag ist bereits, bey seiner in Schloß Dornburg gehaltenen Versammlung, die Berechnung der Verluste vorgelegt worden, welche bey dem Ankauf fremden Getraides und dessen Wiederablassung im Einzelnen, zu geringeren Preisen, in dem Weimar=Zeinaischen Kreis, im Neustädtischen Kreis, und im Ilmenauischen Amtsbezirk, gemacht worden sind. Mit der Verlust im Eisenachischen Kreis war, wegen des noch nicht vollständig berichtigten dortigen Magazin=Rechnungswesens, damals noch nicht bekannt.

Demungeachtet fand der getreue Landtag sich bewogen, in seiner unterthänigsten Erklärungsschrift vom 21sten Januar 1819., welche hinsichtlich dieses Punktes die höchste landesfürstliche Genehmigung erhalten hat, die Verwilligung, daß die für den gedachten Zweck verwendeten Summen aus der Haupt-Landschaftskasse gedeckt würden, ausdrücklich mit auf die „noch unbekanntem Verluste im Eisenachischen Kreise“ zu erstrecken.

Die Eisenachische Section der Großherzogl. Landes=Direction hat indessen die Ergebnisse der Getraide=Operationen in jenem Kreise und insbesondere das dabey entstandene Deficit in den urschriftlich beyliegenden drey Berichten angezeigt, und sowohl darin, als in der zugleich mit überreichten Darstellung nebst den Akten und Rechnungen (welche sämmtliche Originalien, unter erwarteter Remission, hier mitgetheilt werden) ihr Verfahren zu rechtfertigen gesucht.

Der getreue Landtag wird sich hierüber erklären und in solcher Erklärung auf die von der Landes=Direction ausgesprochenen Wünsche und Anträge die geeignete Rücksicht nehmen. Diese Angelegenheit erinnert übrigens an dasjenige, was dem getreuen Landtage bereits in dem Decrete vom 25ten März 1817. (Regierungsblatt von jenem J. S. 43.) bemerktlich gemacht wurde, daß nämlich in der Längtagsverwaltung öfters Fälle sich ereignen, wo die von Umständen und Vorfällen schnell herbeygeführten Bedürfnisse alle Thätigkeit der Landesbehörden um so dringender in Anspruch nehmen, je größere Nachtheile aus Vernachlässigung zweckdienlicher Mittel entspringen würden, je mehr das Vertrauen zu der Regierung in dem Volke sich vermindern würde, wenn solche dem wachsenden Nothstande ruhig zusehen und die Abhülfe jedem Orte, jeder Gemeinde für sich überlassen, oder die Hülfesuchenden und Verlangenden an die Mildthätigkeit von Privat=Personen verweisen wollte.

Es ist hier keineswegs die Rede von Ertheilung neuer Gesetze, als wozu nach §. 5. No. 6. des Grundgesetzes vom 5ten May 1816. die Theilnahme des Landtags nothwendig erforderlich ist; sondern bloß von zweckmäßiger Anwendung bestehender, auf Herkommen oder geschriebnem Gesetze beruhender allgemeinen Regierungs=Normen und Maximen, so oft der Fall ihrer Anwendbarkeit durch die eingetretenen Ereignisse und Umstände gegeben ist.

Er. K. H. haben, in Gemäßheit der dem getreuen Landtag, in dem Decrete vom 2ten Februar 1819., vorläufig gemachten Eröffnung, eine Zusammenstellung der früher von Zeit zu Zeit vorgekommenen Ereignisse nebst den jedesmal nach den begleitenden Umständen consequent ergriffenen Maasregeln und die darauf zu gründenden gesetzlichen Bestimmungen für die landes=pollzeyliche Re-

gierungsthätigkeit angeordnet, um solche dem getreuen Landtage vorlegen zu lassen.

Allein der mit dieser Arbeit gemachte Anfang hat bedeutende und wenn man mehr in das Einzelne gehen, für alle denkbaren Fälle nicht bloß allgemeine Regeln, sondern Gesetze aufstellen will, kaum zu überwindende Schwierigkeiten entdecken lassen.

Es wird daher genügen müssen, bey folgenden allgemeinen Bestimmungen stehen zu bleiben.

1) Tritt, in der Zeit von einer der gewöhnlichen landständischen Versammlungen zu der andern, ein außerordentliches Ereigniß von solcher Bedeutung in finanzieller Rücksicht ein, daß die deshalb aus landständischen Klassen, nach Wahrscheinlichkeit, zu bestreitenden unvorhergesehenen Zahlungen oder dadurch nothwendig werdenden außerordentlichen Anstrengungen der Unterthanen und von denselben zu übernehmende Leistungen mit dem Zeit- und Kostenaufwand einer außerordentlichen Versammlung der landständischen Abgeordneten in angemessenen Verhältniß steht, so wird eine solche, nach §. 104. des Grundgesetzes, jedesmal verfügt werden.

Außerdem aber sind zwey Fälle zu unterscheiden:

2) Es sind nämlich entweder in den bestehenden Gesetzen und frühern Verordnungen oder durch das, auf eine Reihe ähnlicher Vorkommenheiten und gleicher oder analoger Maßnahmen gegründete Herkommen, gewisse Verwaltungs-Normen durch die Natur des Gegenstandes bestimmte Handlungsweisen angezeigt und vorhanden, nach welchen bey dem fraglichen eingetretenen Ereigniß verfahren werden mag. In solchem Fall bewendet es bey den, die Zuständigkeiten und Befugnisse der Großherzogl. Landes-Direction betreffenden Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 15ten December 1815. wegen Organisation des Staatsdienstes, un-

ter der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit dieses Collegium und des seine Amtsthätigkeit leitenden Staats-Ministerium.

3) Oder es fehlt für das eingetretene oder zu befürchtende Ereigniß an solchen bestehenden Verwaltungs-Normen wie z. B. in Kriegszeiten, wo unerwartete Ereignisse mancher Art plötzlich eintreten und schleunige Maßregeln nothwendig machen können, die außer dem gewöhnlichen Geschäftsgange liegen und theils Einfluß auf die landständischen Klassen haben, theils den Unterthanen Sr. K. H. außerordentliche Leistungen auferlegen. Hier tritt der, im §. 5. No. 7. e. des Grundgesetzes, vorausbedachte Fall ein, wo dem, die ungewöhnlichen Geschäfte leitenden Collegium oder der dazu besonders bestellten Kommission Ein oder Einige der ständischen Abgeordneten, auf Antrag des Landtags, oder sonst auf verfassungsmäßige Weise, bezugeben sind.

4) Die in den beyden letztern Fällen erforderlichen Staatsausgaben werden aus dem, bey der Haupt-Landschaftsklasse ausgelegten Reserve-Fonds oder so fern dieser nicht zulangen sollte, in Fällen der unter No. 3. gedachten Art, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, durch Anleihen bestritten, indem der getreue Landtag in solchen Fällen z. B. im Kriege zu einem für die Regierung und deren Thätigkeit ausreichenden Credit-Votum sich immer bestimmen würde.

So wenig Sr. Kön. Hoheit, der Großherzog zweifeln, daß diese aus der Natur der Sache entnommenen, in dem Großherzogthume von jeher anerkannten, mit der Verfassung übereinstimmenden Sätze die Zustimmung des Landtags erhalten werden: so geneigt sind dennoch Dieselben auch jetzt noch und wie schon in dem Decrete vom 25ten März 1817. ausgebrückt worden, von dem getreuen Landtage selbst andere Vorschläge zu empfangen, solche von den Behörden prü-

fen zu lassen und was sich, ohne Nachtheil für das Ganze und ohne die Kraft und Einheit der Regierung zu schwächen, in der gedachten Beziehung durch Gesetze fest bestimmen läßt, auf diese Weise fest zu bestimmen.

Das Staats-Ministerium.

Beilage SSS.

Höchstes Decret

vom 15ten Februar 1821.

Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend.

Nachträglich zu dem Decrete, welches unterm 20sten Nov. v. J. in Betreff der verschiedenen Kirchen- und Schulangelegenheiten, an den Vorstand des getreuen Landtags ergangen ist, sollen gegenwärtig noch einige dahin gehörige Mittheilungen und Anträge vorgelegt werden.

1) Unter den von Sr. Königl. Hoheit genehmigten ständischen Verwilligungen, welche in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 22sten Febr. 1817. ausgesprochen sind, befinden sich auch 100 Rthlr. jährlich, „zu Stiftung einer neuen Klasse in der Schule zu Neustadt, damit die dort vorgebildeten Schüler in eine höhere Klasse des Weimariſchen Gymnasium versetzt, und somit die Eltern der Nothwendigkeit überhoben werden können, ihre Kinder mehrere Jahre in der theuern Residenz-Stadt zu erhalten.“

Das Großherzogl. Ober-Consistorium hat sich bestrbt, diese angegebene Absicht der Stiftung, soviel an ihm lag, zu befördern und es wird der getreue Landtag, sowohl aus dem abschriftl. anliegenden Berichte des gedachten Collegium, als auch aus dem in den beyliegenden Nrn. 47. und 48. des Neustädtischen Kreisboten, abgedruckten neuen Lehr-

plan entnehmen können, auf welche Art man solches bewerkstelligen zu können geglaubt hat.

2) Die nebst dem erläuternden Berichte des Großherzogl. Landschafft-Collegium, hier beygefügtten Berechnungen des Betrags der bisherigen Impost- und Tranststeuerfreheiten der Geistlichen und Schullehrer wird dem getreuen Landtag zu einigem Anhalt dienen können, falls derselbe, wie zu wünschen stehet, auf die, unter Nro. VII. des Decretes vom 20sten Novemb. empfohlenen Wünsche einzugehen belieben wird.

3) Die, durch einen vorgekommenen unangenehmen Fall, bey dem Großherz. Ober-Consistorium hier, angeregte Erwägung der für den Schulunterricht daraus erwachsenden Nachtheile, wenn auf das, oft ohnehin kärgliche Dienst Einkommen des Schullehrers, zu Befriedigung seiner Gläubiger, Beschlagnahme gelegt und ihm auf solche Weise selbst das Nothdürftigste entzogen wird, und die Erfahrung, daß die angehenden Landschullehrer nicht selten den Grund zu solcher Bedrängniß, im Seminarium legen, haben gedachtem Collegium Anlaß zu Vorschlägen gegeben, welche diesem Uebel begegnen sollen. Der getreue Landtag wird solche, in den abschriftl. anliegenden Berichten zugleich mit dem desfallsigen Gutachten der Großherzogl. Regierung entwickelt finden und sich dadurch in den Stand gesetzt sehen, eine gründliche Erklärung darüber abzugeben.

4) Endlich werden dem getreuen Landtag, in den abschriftl. anliegenden Berichten, die Vorschläge des Großherzogl. Ober-Consistorium und der Landes-Direction zu Eisenach, wegen Verbesserung der dasigen Bürgerſchulen und Unterstützung des Landschullehrer-Fonds des Eisenachischen Kreises, mittelst des von Ihrer Kaiserl. Hoheit, der Frau Großfürstin, Erbgrößherzogin, der Stadt Eisenach im Jahre 1805. anädigst geschenkten Kapitals von 1000 Rthlr. nebst Interessen